

## **Ausbau des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück in Würselen**

### **Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses und der luftrechtlichen Änderungsgenehmigung**

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 27.03.2017 hat die Bezirksregierung Düsseldorf auf Antrag der Flughafen Aachen-Merzbrück GmbH (FAM) gemäß § 8 ff Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V. mit §§ 73 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) den Plan zum Ausbau des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück in Würselen festgestellt und gleichzeitig gemäß § 6 LuftVG i.V. mit §§ 49 ff. Luftverkehrs-Zulassungsordnung (LuftVZO) die zugrunde liegende luftrechtliche Betriebsgenehmigung angepasst und geändert.

Da außer an die Antragstellerin/Trägerin des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen erforderlich waren, konnten diese Zustellungen gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Diese Bekanntmachung beinhaltet den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung sowie Hinweise auf verfügte Auflagen, die Änderung der Plangenehmigung sowie zur öffentlichen Auslegung.

#### **A) Auslegung**

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt vom 24.04.2017 bis 08.05.2017\* (einschließlich) bei der Stadt Aachen im Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen, Verwaltungsgebäude am Marschior, Lagerhausstraße 20, 4. Stock, Zimmer 400 während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr, mittwochs bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig liegt auch eine Ausfertigung der zugrunde liegenden Antragsunterlagen aus. Der Planfeststellungsbeschluss und die Unterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; diesbezügliche Angaben sind anonymisiert worden. Im Rahmen der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können sich legitimierende Betroffene (bei Vorlage des Personalausweises) zur Identifizierung der im Planfeststellungsbeschluss jeweils mit Kennziffer behandelten Einwendungen sowie hinsichtlich einer eventuellen Grunderwerbsbetroffenheit Auskunft erhalten. Unter dieser Maßgabe erfolgt auch eine Auskunftserteilung bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

Der Bekanntmachungstext wird zudem im Internet auf der homepage der Bezirksregierung Düsseldorf <http://www.brd.nrw.de> mit Zugriffsmöglichkeit auf den Planfeststellungsbeschluss sowie die zugrunde liegenden Antragsunterlagen veröffentlicht.

\*Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26, Dienstgebäude: Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf schriftlich angefordert werden.

## B) Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet im Wesentlichen:

### 1. Feststellung des Planes

#### 1.1 Verlängerung der Start- und Landebahn, Hubschrauberlandeplatz

- Die derzeitige Start- und Landebahn mit der Betriebsrichtung 08/26 und mit einer Gesamtlänge von 520 m wird aufgegeben und durch eine um 10° südlich davon verschwenkt anzulegende Start- und Landebahn (aufgrund der neuen geografischen Ausrichtung mit der modifizierten Betriebsrichtung 07/25) ersetzt, welche eine neue Gesamtlänge von 1.160 m mit einer Breite von 18 m aufweist.
- Der Abstand zwischen den Schwellen beträgt 734 m. Die Befestigung vor den Schwellen beträgt jeweils 213 m, sodass in jede Betriebsrichtung eine Startlaufstrecke bzw. Landestrecke von 947 m zur Verfügung steht. Zusätzlich wird vor Kopf der Bahnen ein 30 m langer Streifen aus Blastschutzgründen befestigt.
- In die Start- und Landebahn wird mittig ein Hubschrauberlandeplatz mit einer Endanflug- und Startfläche von 20 m zuzüglich einer diesen umgebenden Sicherheitsfläche von 3,50 m integriert.

#### 1.2 Ferner wird der Plan festgestellt für die Errichtung

- einer Motor- und Windenschleppbahn parallel zur neuen Start- und Landebahn
- einer Segelfluglandeplatz parallel zur Motor- und Windenschleppbahn
- neuer - überwiegend befestigter – Rollwege
- neuer Vorfelder und Abstellflächen
- eines Ankerplatzes für Luftschiffe und Ballone

- einer Station für Rettungshubschrauber incl. eines Rollweges (Feststellung von z. T. vorab zugelassenen Maßnahmen)
- einer Einfriedung des Flugplatzgeländes und (dem Grunde nach) die Berücksichtigung einer Hallenerweiterung
- eines Mulden- und Rigolenentwässerungssystems incl. Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis

#### 1.3 Einrichtung eines beschränkten Bauschutzbereiches

(Verlegung des bestehenden Bauschutzbereiches von 1,5 km Radius um den Flugplatzbezugspunkt herum für ca. 226 m in Richtung Südwesten)

#### 1.4 Einräumung eines Nutzungsrechtes von betroffenen Grundstücken gemäß Grunderwerbsverzeichnis mit Entschädigungsverpflichtung

#### 1.5 Verpflichtung zur ökologischen Kompensation gemäß den Regelungen des landschaftspflegerischen Begleitplanes sowie Befreiung von landschaftsrechtlichen Verbotsvorschriften für die Inanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteiles (Landschaftsplan I Herzogenrath-Würselen, 2.4-74)

#### 1.6 Zulassung zur Unterschreitung von straßen- und wegerechtlichen Abstandsflächen (von 13 m zur A 44 sowie 5 m zur K 34)

### C) Nebenbestimmungen

Der Planfeststellungsbeschluss ist unter Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) sowie Hinweisen in Bezug auf die Belange

Sicherheit (Kampfmittel, Brandschutz, Flug- und Luftsicherheit), Lärmschutz, Natur- und Landschaft, Wasserrecht, Abfallwirtschaft, Boden, baubetriebliche Regelungen, Denkmalschutz, Verkehr, Versorgungsanlagen und Leitungen

erteilt worden.

### D) Entscheidung über Zusagen und Einwendungen

Die von der Antragstellerin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abgegebenen Zusagen werden für verbindlich erklärt und sind, soweit es für die Entscheidung relevant war, den verfügbaren Nebenbestimmungen zugrunde gelegt worden. Einwendungen gegen die beantragte Planfeststellung und damit im Zusammenhang stehende Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen, Nebenbestimmungen oder durch Zusagen seitens der Antragstellerin im Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen wird oder die vorgetragenen Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens anderweitig Erledigung gefunden haben.

#### E) Änderung der Flugplatzgenehmigung

Die zugrunde liegende luftrechtliche Flugplatzgenehmigung wird gemäß § 6 LuftVG i.V. mit §§ 49 ff LuftVZO an das Ergebnis der Planfeststellung angepasst und entsprechend geändert. Die Änderungen treten in Kraft nach der luftrechtlichen Abnahme der Maßnahmen und der Zulassung der Betriebsaufnahme. Die Änderung der Flugplatzgenehmigung wie auch die Zulassung der Betriebsaufnahme wird noch gesondert in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) sowie im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln veröffentlicht.

#### F) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,  
Aegidiikirchplatz 5,  
48143 Münster**

erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf zu richten und muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form\*\* nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

- Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch

Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

- Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
- Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben (§ 10 Abs. 5 LuftVG).
- Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 10 Abs. 4 LuftVG).
- \*\*Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes NRW ([www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)).

Im Auftrag  
gez. Heßgen

**AN/AZ Nr. ... vom 07.04.2017**